



An die  
Suchtselbsthilfegruppen  
in Hessen

– Nur per E-Mail –

Frankfurt, den 5. Juni 2020

### **Suchtselbsthilfegruppen können sich auch in Hessen wieder treffen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Suchtselbsthilfegruppen in Hessen können sich treffen, wenn sie folgende Anforderungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung erfüllen

*a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,*

*b) die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestattet,*

*c) maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze eingenommen werden, im Übrigen von 10 Quadratmetern, in die betreffende Räumlichkeit eingelassen wird und*

*d) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie*



*95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung,*

*e) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und*

*f) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.*

*Quelle: [https://www.hessen.de/sites/default/files/media/3cokobev\\_1.pdf](https://www.hessen.de/sites/default/files/media/3cokobev_1.pdf) (Lesefassung vom 28. Mai 2020)*

## **Hygieneempfehlungen für die Durchführung von Suchtselbsthilfegruppen**

*Entsprechende Hygieneempfehlungen und weitere empfehlenswerte Hinweise finden sich u.a. beim*

*Bundesverband Kreuzbund*

*<https://www.kreuzbund.de/de/nachricht-anzeigen/empfehlungen-des-kreuzbund-bundesverbandes-zur-aktuellen-corona-pandemie.html> (Stand: 2. Juni 2020, aufgerufen am 5. Juni 2020)*

*oder beim Gesundheitsamt Frankfurt*

*<https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/gesundheitsamt/informationen-zum-neuartigen-coronavirus-sars-cov-2/informationen-zum-thema-schule-und-kita/betreiber> (aufgerufen am 5. Juni 2020)*

Bitte beachten Sie auch Ihre lokalen Begebenheiten. Regelungen z.B. bei der Anmietung von Räumen können voneinander abweichen. Bei Unklarheiten oder Fragen zu den Hessischen Empfehlungen können Sie sich an Ihr jeweiliges Stadt- und Kreisgesundheitsamt wenden.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

Susanne Schmitt

– Geschäftsführerin –